

V e r k ü n d e t
am 5. Juli 1956

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen,
Beklagten, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
gegen:

den Diplom-Landwirt Hanns D [REDACTED] in H [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1956 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Schlußurteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Juli 1954 wird zurückgewiesen, jedoch wird das Urteil in Ansehung der Kostenentscheidung dahin neu gefaßt, daß die Kosten des Berufungsverfahrens die Beklagte zu 4/7, der Kläger zu 3/7 zu tragen hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat im August 1945 Einrichtungsgegenstände aus der in B[RECHT]Li[RECHT] gelegenen Wohnung des Klägers in Anspruch genommen und diese dann anderen Personen zum Gebrauch zugewiesen. Später hat sie die Zuweisungen widerrufen. Der Kläger verlangt eine Nutzungsvergütung, Er hat im ersten Rechtszug zunächst beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen, wann und mit welchen Personen sie Mietverträge über die Einrichtungsgegenstände abgeschlossen habe, sowie ihm 1.200.- DM nebst Zinsen als Nutzungsvergütung zu zahlen.

Noch im ersten Rechtszug hat er den Rechtsstreit hinsichtlich des Auskunftsanspruchs für erledigt erklärt und seinen Zahlungsantrag nur noch in Höhe von 400.- DM nebst ermäßigten Zinsen verfolgt. Das Landgericht hat dem eingeschränkten Zahlungsantrag entsprochen und den Auskunftsanspruch für erledigt erklärt. Die Kosten des Verfahrens hat es gegeneinander aufgehoben; hierbei hat es erwogen, daß die durch den Auskunftsanspruch entstandenen Kosten in Anwendung des § 91a ZPO die Beklagte, die durch den nicht weiter verfolgten Teil des Zahlungsanspruches entstandenen Kosten dagegen gemäß § 271 Abs 3 ZPO der Kläger tragen müsse.

Gegen das Urteil hat die Beklagte mit dem Ziel der Klagabweisung Berufung eingelegt. Der Kläger hat mit der Begründung, Beamte der Beklagten hätten ihm pflichtwidrig eine unzutreffende Auskunft gegeben und ihn dadurch zu seinem anfänglich höheren Klagantrag veranlaßt, Anschlußberufung eingelegt und in ihr beantragt,

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an ihn denjenigen Betrag zu zahlen, der sich aus der Kostenfestsetzung im vorliegenden Verfahren zu seinen Lasten ergebe.

Das Berufungsgericht hat zunächst in einem Teilurteil unter Vorbehalt der Kostenentscheidung die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zulassung der Revision zurückgewiesen. Im Schlußurteil hat es sodann die von ihm auf 250.- DM bewertete Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und jeder Partei die Kosten ihres Rechtsmittels überbürdet. Nachdem die Beklagte gegen das Teilurteil Revision eingelegt hat, hat sie, bevor über dieses Rechtsmittel entschieden wurde, auch das Schlußurteil mit der Revision insoweit angefochten, als dieses ihr einen Teil der Kosten auferlegt hat. Der Kläger bittet um Zurückweisung dieser Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision der Beklagten richtet sich gegen das Berufungsurteil nur insoweit, als es eine prozessuale Kostenpflicht der Beklagten ausspricht. Gleichwohl ist die Revision ungeachtet der Bestimmung in § 99 Abs 1 ZPO zulässig, denn ihrem sachlichen Gehalt nach ist die in Frage stehende Kostenentscheidung des Schlußurteils eine Ergänzung des ohne Kostenentscheidung ergangenen Teilurteils, und die Revision gegen das Schlußurteil ist ebenfalls lediglich eine Ergänzung der zunächst gegen das Teilurteil eingelegten, zur Zeit der Einlegung der Revision gegen das Schlußurteil noch nicht entschiedenen Revision. Wenn das Berufungsgericht die Revision gegen sein Teilurteil zugelassen hat, so bezieht sich diese Zulassung auch auf die Revision gegen die das Teilurteil ergänzende Kostenentscheidung im Schlußurteil.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Die von der Beklagten gegen das Teilurteil des Berufungsgerichts eingelegte Revision ist, wie das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Juli 1956 in der Sache III ZR 208/54 ergibt, abgewiesen worden. Als Folge davon muß es dabei verbleiben, daß die Beklagte, soweit sie unterlegen ist, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat (§§ 91, 97 ZPO). Gegen die von den Vordergerichten im Hinblick auf § 92 ZPO vorgenommene Kostenverteilung bestehen an sich keine durchgreifenden Bedenken. Soweit das Berufungsgericht sie allerdings in der Form vorgenommen hat, daß es jeder Partei die Kosten ihres Rechtsmittels auferlegt hat, ist eine Richtigstellung geboten. Denn diese Kostenverteilung ist mit dem Pauschsystem der Kostengesetze ebenso unverträglich wie eine Kostenentscheidung dahin, daß der Kläger die Kosten der Klage, die Beklagte die Kosten der Widerklage zu tragen habe (u.a. RG in JW 1934, 691).

Dementsprechend ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anschlußberufung, wie es bereits das Berufungsgericht getan hat, mit 250 DM zu bewerten ist und eine Beweisaufnahme erforderlich gemacht hat, die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts dahin zu fassen, daß die Kosten des Berufungsverfahrens der Beklagten zu 4/7, dem Kläger zu 3/7 zur Last fallen. Da hierin ein sachlicher Erfolg der Revision nicht liegt, ist sie zurückzuweisen.

Die vorliegende Revision ist zusammen mit der von der Beklagten gegen das Teilurteil eingelegten, ebenfalls erfolglosen Revision als ein einheitlicher, den Hauptanspruch mit Kosten betreffender Akt anzusehen. Die durch ihn veranlaßten Kosten der Revisionsinstanz

fallen der Beklagten auf Grund des in der Sache III ZR
208/54 getroffenen Kostenausspruches zur Last.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Bundesrichter Dr. Beyer ist
ortsabwesend und daher an
der Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla